

- 32) **Reformation oder Revolution?** Für Katholiken und Protestanten beantwortet von Joh. Dieffenbach, Inspector an der Deutsch-Ordenskirche zu Frankfurt a. M. Mainz, Kirchheim. 1897. Gr. 8°. 64 S. M. 1. — = fl. —.60.

Auf Grund der zuverlässigsten geschichtlichen Zeugnisse verbreitet sich diese Broschüre über die beiden Fragen: „War die sogenannte Reformation eine Revolution?“ „War die Reformation wirklich eine Verbesserung?“ Dieselbe ist von actuellder Bedeutung; denn sie enthält eine wirksame Abwehr gegen die heftigen Ausfälle des heftigen protestantischen Oberconfistoriums, des „Gustav-Adolf-Vereines“ und des „evangelischen Bundes“ auf mehrere in der Encyklika Leo's XIII., betreffend die Canisiusfeier, enthaltene Sätze, welche die Reformation einer Kritik unterziehen. Der Verfasser hat „nichts Neues zu sagen, sondern nur Altes zu wiederholen“ (Vorn.), aber letzteres bringt er auf eine sehr gewandte, anziehende, überzeugende Weise zur Ausführung.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deype.

- 33) **Ablafsgebetbuch.** Von Josef Hilgers, Prediger der Gesellschaft Jesu. Paderborn, Schöningh. v. J. (1898.) 16°. XXVI und 305 S. Geb. M. 1.30 = fl. —.78.

Dieses nette Büchlein enthält Ablassgebete für Morgen-, Abend-, Mess-, Buß- und Beicht-, Communion- und Sacramentsandachten, wie eben solche zu Ehren der drei göttlichen Personen, der Mutter des Herrn (unter verschiedenen Titeln), des heiligen Josef, zu den Engeln und Heiligen, in besonderen Anliegen und zum Troste der armen Seelen. So ist den Gläubigen Gelegenheit geboten, bei allen ihren Andachtsübungen für sich selbst und für die noch im Fegfeuer bühenden Seelen reiche Ablässe zu gewinnen. Ein solches Werkchen hat wohl gewiss ein besonderes Recht, sich anderen guten Gebetbüchern beizugeiellen und ohne Zweifel wird es bei allen eifrigen Katholiken eine willkommene Aufnahme finden. Dasselbe ist, so wie es vorliegt, von der päpstlichen Ablasscongregation selbst approbiert und so hat der Inhalt für seine Zuverlässigkeit eine sehr hohe Bürgschaft.

B. Deype.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo p. m. Lincienſi etc. Editio octava. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschlaeger, Consiliarius ecclesiasticus, Theologiae moralis professor etc. Vindobonae. Sumptibus Mayer et soc. 1899. lib. I. XXIV, 520; lib. II. XII, 626. Preis per Band fl. 3. — = M. 6.—

Wenn man bei einem wissenschaftlichen Werke das Erscheinen der achten Auflage zur Anzeige bringen kann, so ist es wohl überflüssig, dasselbe aufs neue zu loben und zu empfehlen. Es genügt darauf hinzuweisen, dass das Buch nicht veraltet ist, sondern dass die Hand des Autors oder Herausgebers stets verbessernd an demselben gearbeitet hat. Wie der verdiente Herausgeber des genannten Buches in der Vorrede zur neuen Auflage selber angibt, hat er im ersten Bande nichts geändert. Die Literaturangaben wurden selbstverständlich ergänzt. Dagegen finden sich im zweiten Bande in mehr als 25 Paragraphen Aenderungen und Ergänzungen, so dass man die neue Auflage mit Recht eine vermehrte und verbesserte nennen kann. Ein am Ende des Buches hinzugefügter Nachtrag enthält überdies kurz und bündig die moralischen Grundsätze über das Börsenspiel und

mehrere neue Congregationsentscheidungen aus dem Jahre 1898, darunter auch einige behufs Erklärung der Const. officiorum ac munerum. Diese Constitution hat auch eine Umarbeitung der Lehre über das kirchliche Bücherverbot notwendig gemacht. Den neueren Ansichten entsprechend, wurde die Lehre über den Magnetismus und Hypnotismus getrennt und es erhielt letzterer eine eigene Abhandlung. Eine bedeutende und sehr dankenswerte Vermehrung hat der Paragraph über die Pflichten der Religiösen erfahren. Ohne auf andere Ergänzungen (neue Entscheidung betreffs des Spiritismus, Leih-, Arbeits- und Asscuranzvertrag u. s. w.) näher einzugehen, sei noch erwähnt, dass, wie es bei Besprechung der sechsten Auflage in dieser Zeitschrift (1890. I. 146) gewünscht wurde, auch in dieser Auflage weitere Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes in lateinischer Uebersetzung hinzugefügt wurden (cf. pag. 348, 357, 366, 373, 378 u. s. w.). Vielleicht dürfte über die Zweckmäßigkeit dieser Ergänzungen des „alten Müller“ auch eine andere Ansicht erlaubt sein. Es ist gewiss, dass der Priester nicht die Pflicht hat, den Wortlaut der Gesetze zu kennen wie ein Advocat oder Richter; es genügt, dass er den in sein Amt als Beichtvater einschlagenden Inhalt der weltlichen Gesetze wisse. Ebenso gewiss dürfte aber auch sein, dass er als Seelsorger, als Freund und Berather des Volkes die Pflicht habe, sich die nothwendige Kenntnis des bürgerlichen Gesetzes zu verschaffen. Dazu aber ist erforderlich, dass er ein bürgerliches Gesetzbuch habe und zwar den deutschen Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen zu beurtheilen sind, wie es im Kundmachungspatent heisst. Nachdem es nun verschiedene gute und billige Ausgaben des österr. a. b. Gesetzbuches gibt (z. B.: Wien, Manz, gr. 3 fl.; Leipzig, Neclam, geb. 90 fr., beide mit Anmerkungen), so kann man den angehenden Seelsorger von der Pflicht, sich ein solches zu kaufen, wohl nicht freisprechen. Dann genügt aber in einem Lehrbuche der Moral, zumal wenn die Grenzen eines Reiches für dasselbe nicht die Grenzen der Verbreitung sein sollen, die kurze Angabe des Inhaltes der gesetzlichen Bestimmungen oder die bloße Citirung der betreffenden Paragraphen. So wird auch Platz erübrigt für die Besprechung anderer Materien. Und dass solche immer aufs neue zur Behandlung kommen müssen, dafür sorgen schon die stets sich ändernden Verhältnisse und Erscheinungen im Leben der Einzelnen und in der menschlichen Gesellschaft, die eine Theilnahme vom moralischen Standpunkte aus gebieterisch erheischen, z. B. Nationalitätenliebe und Nationalitätenfeind, Arbeiterstreik, sogenannte Kunstausstellungen, die allen zugänglich sind u. s. w. Inwieweit dieser Vorschlag Beachtung verdient, mögen andere und vor allem der P. T. Herausgeber entscheiden.

St. Florian.

Prof. Franz Asenstorfer.

- 2) **Johannes Reuter, S. J., Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes.** Vierte Auflage der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen angepasst von Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu, Doctor der Philosophie und Theologie, Professor der Moral und s. b. Prosynodal-Examinator. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 1898. 8°. VIII und 498 S. Preis M. 5. — fl. 3. —

Es sind schon nahezu hundertundfünfzig Jahre verflossen, seitdem P. Reuter seinen „Neo confessarius“ herausgegeben hat; allein dessenungeachtet ist das Buch nicht in Vergessenheit gerathen und wird immer wieder von neuem aufgelegt. Schon dieser Umstand beweist, dass wir es mit einem sehr nützlichen und praktischen Werke zu thun haben. Die deutsche Uebersetzung liegt bereits in vierter Auflage vor. Die früheren Auflagen waren insofern unvollkommen, weil in denselben die neueren Zeitverhältnisse zu wenig berücksichtigt worden sind. Die vierte Auflage aber, welche von P. Müllendorff, einem anerkannt tüchtigen Theologen und Moralisten, bearbeitet ist, unterscheidet sich in dieser Beziehung sehr vorthellhaft von den vorausgehenden Auflagen. Der Herausgeber hat überall, wo es die heutigen Verhältnisse erfordern, Ergänzungen, Verbesserungen und